

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6492

Landesverband der Musikschulen
in Schleswig-Holstein e.V.

Stellungnahme des Landesverbandes der Musikschulen in Schleswig-Holstein

 Am Gerhardshain 44
24768 Rendsburg
Vereinsregister 503 VR 2664 KI

Entwurf eines Gesetzes über die Musikschulen in Schleswig-Holstein (Musikschulgesetz)

 04331 –148 650
 richter@musikschulen-sh.de
 www.musikschulen-sh.de

Als fester Bestandteil der kulturellen Bildungslandschaft bildet die musikalische Bildung eine gesellschaftlich **unverzichtbare Säule des Bildungswesens**. Sie soll allen Menschen zugänglich sein. Nur mit einer adäquaten öffentlichen Musikschulförderung können Musikschulen ein breites musikpädagogisches Angebot zu sozialverträglichen Preisen anbieten. So kann die Kulturpolitik die Musikschulen dabei unterstützen, die Teilhabe für alle Menschen in Schleswig-Holstein zu sichern. Gerade im Zuge der **Entwicklung und Ausgestaltung der Ganztagschule** leisten Musikschulen einen entscheidenden Beitrag mit ihrer Kooperationsarbeit.

Die **staatlich geförderten Musikschulen**, deren staatliche Anerkennung durch das Musikschulgesetz ermöglicht werden soll, sind in aller Regel öffentliche Musikschulen in dem Sinne, als dass sie in kommunaler Trägerschaft oder mit kommunaler Unterstützung die Möglichkeit einer umfassenden musikalischen Bildung bieten und die Teilhabe an Musik für alle sozialen Bevölkerungsgruppen gewährleisten.

Die **bisherige finanzielle Förderung** durch das Land beträgt rund 5% (ca. 27€ pro Schüler*in p.a.) der Gesamtfinanzierung der öffentlichen Musikschulen in Schleswig-Holstein. Der Anteil der Kommunen liegt im landesweiten Durchschnitt bei rund 35%. Rund 60% des Gesamtetats der Musikschulen tragen die Eltern (ca. 340€ pro Schüler*in p.a.). Eine weitere Steigerung der Unterrichtsgebühren wäre unsozial, da diese der Teilhabegerechtigkeit und Bildungsteilhabe eklatant widersprechen würde. Die derzeitige Finanzierung des Landes ist nicht auskömmlich, um die öffentlichen Musikschulen zu angemessenen Lern- und Arbeitsbedingungen in ihrem Bestand zu sichern, geschweige denn weiterzuentwickeln. Während im Bundesdurchschnitt 5,88 Euro je Einwohnerinnen und Einwohner an öffentlichen Mitteln in die Arbeit der öffentlichen Musikschulen fließen, sind es in **Schleswig-Holstein gerade einmal 2,73 Euro**.

An den öffentlichen Musikschulen in Schleswig-Holstein unterrichten derzeit 1.137 Lehrkräfte. Das Verhältnis zwischen den Geschlechtern ist hierbei relativ ausgeglichen – jedoch nicht das Verhältnis zwischen Honorarkräften und Festangestellten. Nur 37% der Lehrkräfte in Schleswig-Holstein befinden sich in einem gesicherten und angemessenen, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. Das bedeutet, dass über **600 Musikschullehrkräfte nur auf Honorarbasis** arbeiten. Die Nachteile einer Tätigkeit auf Honorarbasis sind: niedrige Entlohnung, keine Lohnfortzahlung in Krankheitsfällen oder Unterrichtsausfällen, an Feiertagen oder in den Schulferien sowie eine fehlende soziale Absicherung.

Eine durch ein Musikschulgesetz festgeschrieben und dynamisierte Landesförderung ermöglicht den Musikschulen eine schrittweise Übernahme der Honorarkräfte in feste Anstellungsverhältnisse.

Um eine qualitätsvolle musikalische Bildungsarbeit zu gewährleisten ist es unerlässlich, dass das Gesetz mit einer adäquaten **Musikschulförderung des Landes** einhergeht, die eine **Erhöhung der aktuellen Förderung und ihre anschließende Dynamisierung** sowie eine **strukturelle Verankerung** der Musikschulen in der Bildungslandschaft beinhaltet. Eine adäquate Musikschulförderung ist dann gegeben, wenn der Anteil des Landesförderung **1/3 der Gesamtfinanzierung der Musikschulen** beträgt.



Folgende Änderungen zum Gesetzesentwurf sieht der Landesverband der Musikschulen als notwendig an:

Gesetzestext (Entwurf)	Änderung des LVdMSH
<p>§ 1, Absatz 1: Dieses Gesetz gilt für in Schleswig-Holstein tätige Musikschulen, die öffentlich gefördert werden.</p>	<p>Dieses Gesetz gilt für in Schleswig-Holstein tätige Musikschulen, die öffentlich verantwortet und gefördert werden, ausschließlich gemeinnützig tätig sind und sich an den Qualitätsstandards des VdM orientieren.</p>
<p>§ 3, Staatliche Anerkennung Absatz 1: Die Anerkennung wird auf Antrag der Musikschule (...)</p> <p>Absatz 2: 2.: sie Unterricht von mindestens 150 Unterrichtsstunden pro Woche in jedem der folgenden Bereiche anbietet</p> <p>2. a): Fachbereich Musikalische Früherziehung/Grundausbildung,</p> <p>2. d) Talentförderung</p> <p>e) fehlt</p> <p>4. sie für die Erteilung der Unterrichtsstunden in der Mehrheit Lehrkräfte mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik oder einen gleichwertigen Abschluss einsetzt,</p> <p>5. die von ihr eingesetzten Lehrkräfte in der Mehrheit einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einer Musikschule haben,</p> <p>8. sie geeignete Unterrichtsräume und Unterrichtsinstrumentarien vorhält</p> <p>11. fehlt</p>	<p>Die Anerkennung wird über den LVdMSH gesammelt für alle Musikschulen (...)</p> <p>(...) insgesamt 150 Unterrichtsstunden pro Woche auf die folgenden Fächer verteilt(...)</p> <p>Fachbereiche Elementare Musikpädagogik, musikalische Früherziehung und Grundbildung</p> <p>Talentförderung und Studienvorbereitende Ausbildung</p> <p>Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen und Kitas (z.B. Klassenmusizieren)</p> <p>sie für die Erteilung der Unterrichtsstunden grundsätzlich Lehrkräfte mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik einsetzt,</p> <p>die von ihr eingesetzten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag eingesetzt werden und es ist angestrebt, dass die Mehrheit der Jahreswochenstunden von Lehrkräften mit sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnissen unterrichtet werden</p> <p>sie geeignete Unterrichtsräume, Ausstattung und Unterrichtsinstrumentarien vorhält</p> <p>sie Sozialermäßigungen anbieten</p>